

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

vom 27. August 2007

Auf Grund des §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erlässt die Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 31.05.2007 folgende Satzung

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner, Haftung
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Steuerermäßigungen
- § 7 Züchtersteuer
- § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer
- § 9 Entstehen der Steuerpflicht
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Auskünfte, Nachweise
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet, zum Zweck der privaten Lebensführung, unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter- Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder vergleichbaren Organisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilfslose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters –oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunde in Tierhandlungen,

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder ein Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund:	20,00 EURO
für den zweiten Hund:	30,00 EURO
für jeden weiteren Hund:	45,00 EURO

für den ersten gefährlichen Hund: 300,00 EURO

für jeden weiteren gefährlichen Hund: 500,00 EURO

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten entsprechend § 11 der Tierchutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. S. 838) Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier sowie Kreuzungen mit diesen Tieren.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Im Übrigen gelten auch die in § 1 der Thüringer Gefahren- Hundeverordnung (ThürGefHuVO, ThürStAnz Nr. 15/ 2000 S 884) genannten Hunde als gefährlich sofern

1. eine Feststellung nach § 2 Abs. 1 ThürGefHuVO vorliegt,

2. die Erlaubnis zum Halten des Hundes nach § 3 Abs. 2 ThürGefHuVO beantragt wurde oder

3. die Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 5 ThürGefHuVO beantragt wurde und der Wegfall der Gefährlichkeit nicht ordnungsbehördlich festgestellt wurde.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist für Hunde um die Hälfte ermäßigt, die von Jagdscheininhabern überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden und die Hunde sich in jagdlicher Abrichtung befinden bzw. eine jagdrechtliche Brauchbarkeitsprüfung bestanden haben.

§ 7

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

Da es sich um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundemarke aus.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 5 Abs. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.
Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10

Auskünfte, Nachweise, Zuwiderhandlungen

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften in den §§ 16 bis 19 ThürKAG gelten unmittelbar.

§ 11

Übergangsregelungen

Sofern ein gefährlicher Hund (§ 5 Abs. 4) vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2007 angemeldet wurde (§ 9 Abs. 1 Satz 1), werden auf ihn, solange derselbe Steuerschuldner haftet (§ 3), für das laufende Kalenderjahr und die beiden folgenden Kalenderjahre die Steuersätze nach § 5 Abs. 1 bis 3 angewendet.

§ 12
Inkrafttreten

1. Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.11.1992 außer Kraft.

Tonndorf, den 27.08.2007

Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

Fred Menge
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 09/2007 vom 01.09.2007, Seite 8, veröffentlicht.

Tonndorf, den 03.09.2007

Gemeinde Tonndorf

(Siegel)

Fred Menge
Bürgermeister